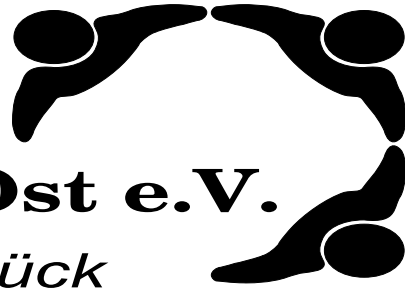


Bürgerverein Königswinter-Ost e.V.

*Bennerscheid Pützstück
Rübhausen Sand Waschpohl*



Vereinsatzung

(zuletzt geändert am 13. März 2014)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Bürgerverein Königswinter-Ost* und hat seinen Sitz in Königswinter.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinsname ist daher mit dem Zusatz versehen: *eingetragener Verein (e. V.)*.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Denkmal- und Heimatpflege sowie die Brauchtumpflege im Allgemeinen.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§6), wovon unverzüglich den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen ist.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder:
 - a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv mitzuarbeiten.
 - b. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 der abgegebenen Stimmen über die Ernennung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die anfallenden Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
 - b. Grundsätzlich werden die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Seit 2014 folgt der Bürgerverein im Lastschriftverfahren

dem SEPA Standard.

3. Alle Mitglieder haben die folgenden Rechte:
 - a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - b. aktives Wahlrecht
 - c. die Stellung von Anträgen
 - d. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend §37 BGB
 - e. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - f. Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen
4. (entfallen)
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres.
 - b. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt.
 - c. Wenn ein Mitglied trotz Aufforderung und dreimaliger, schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 2 Jahre im Verzug ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt durch die ortsübliche Hauswurfsendung. Weiter wird die Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung durch Aushang bekannt gemacht. Anträge zur Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes [1. Vorsitzende(r) / 2. Vorsitzende(r) / Kassenwart(in) / Geschäftsführer(in) und bis zu 5 Beisitzer/innen]
 - b. Wahl von 2 Rechnungsprüfern(innen)
 - c. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Prüfungsberichte
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder, sofern nicht vom Vorstand geregelt (§3 Abs. 1b)
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens 1/5 aller Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist der Vorstand verpflichtet, spätestens einen Monat später zu einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; diese ist dann ohne Rücksicht auf

- die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Vorstandmitglieder, ausgenommen die Beisitzer, sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vereinsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für seine Restamtszeit bestimmen.
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
 - Die Vorstandmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der §5 entsprechend.

§7 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 - der/dem Geschäftsführer
 - bis zu fünf Beisitzer/innen
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden, die/den Kassenwart/in und der/dem Geschäftsführer/in vertreten (§26 BGB), wobei gemäß Gründungsprotokoll jeweils zwei der genannten Personen (besetzten Stellen) zusammen handeln müssen.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandmitglieder. Kommt es zu einem Abstimmungsstopp, gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt eine Woche.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- Die Vorstandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils zu zwei vertretungsberechtigt.

§9 Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zu- und Überschüsse, werden zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- Der für die Geschäftsführung erforderliche Aufwand ist in sparsamsten Grenzen zu halten. Den Mitgliedern wird nahe gelegt, für die Mitgliedbeiträge eine Einzugsermächtigung (SEPA-Standard) zu erteilen. Die den Organen des Vereins durch ihre Geschäftsführung entstandenen notwendigen Auslagen sind ihnen nach Rechnungslegung zu erstatten.
- Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch die Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, vgl. §6.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen an die Stadt Königswinter ausgekehrt, mit der Auflage es nach unseren satzungsgemäßen Bestimmungen weiter zu verwenden. Das Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, solange Vereinsvermögen vorhanden ist. Darüber hinaus haften die Vorstandsmitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit ihrem Privatvermögen.
4. Im Falle der Auflösung kann/ können der 1. und/oder 2. Vorsitzende die Liquidation des Vereins durchführen.

Königswinter, den 13. März 2014